

Satzung zur 1. Änderung der Kindertagesstättengebühren- satzung

Drucksache Nr. 127/2024

§ 5 Kita-Vereinbarung, Ziel: kreisweite, einheitliche Kita Gebühr

zu versteuerndes Jahreseinkommen	monatliche Gebühr
bis 22.000,00 Euro	120,00 Euro
22.000,01 bis 30.000,00 Euro	160,00 Euro
30.000,01 bis 45.000,00 Euro	200,00 Euro
45.000,01 bis 65.000,00 Euro	240,00 Euro
über 65.000,00 Euro	280,00 Euro

- ❖ Grundlage: 5-stündige Betreuung
- ❖ Die Gebühr sinkt bei niedrigeren bzw. steigt bei höheren Betreuungszeiten linear

Sozialstaffel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in der Kernzeit

Anlage A zu Artikel 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde

Ziffer 1: Sozialstaffel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in der Kernzeit gem. § 3 Abs. 4 UA 1 der Satzung

Betreuungsumfang und Betreuungsgebühr		zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 22.000,01 € bis 30.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,01 € bis 65.000,00 € ¹⁾		zu versteuerndes Einkommen über 65.000,00 € ¹⁾	
		betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	betreute Kinder unter drei Jahre	betreute Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungsumfang bis 04,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	96,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	128,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 05,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	120,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	160,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	200,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 06,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	144,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	192,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	240,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	288,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	336,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 07,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	168,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	224,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	280,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	336,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG	392,00 €	0,00 € Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG
Betreuungsumfang ab 08,00 Stunden	Benutzungsgebühr für die Kernzeit ¹⁾	192,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	256,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	320,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	384,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2	448,00 €	Siehe Gebührenstaffelung zur Ziffer 2

Sozialstaffel für die Festsetzung von Benutzungsgebühren in den Randzeiten sowie ab der 8. Betreuungsstunde

Gebührenanteil der Sorgeberechtigten	
zu versteuerndes Einkommen bis 22.000,00 € ¹⁾	15,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 22.00,01 € bis 30.000,00 € ¹⁾	20,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 30.000,01 € bis 45.000,00 € ¹⁾	25,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 45.000,00 € bis 65.000,00 € ¹⁾	30,00 €
zu versteuerndes Einkommen ab 65.000,00 € ¹⁾	35,00 €

- ❖ Erweiterung der Sozialstaffel durch
 - ❖ Erhöhung der Freibeträge um 2.500 Euro pro im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigtem Kind
 - ❖ Minderung der Gebühr um 50 % für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind

Definition Kernzeiten und Randzeiten

- ❖ In einer Kernzeitgruppe wird den Kindern durchgehend Förderung angeboten, § 7 Abs. 1 NKiTaG
 - In der Regel von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, in den kirchlichen Kitas auch noch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- ❖ In der Randzeit wird Kindern vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten, § 7 Abs. 2 NKiTaG.
 - Kinder aus verschiedenen Kernzeitgruppen zusammengefasst
 - In der Regel vor der Kernzeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr und nach der Kernzeit 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (maximal 50 % der Kernbetreuungszeit).

Vergleichsberechnung 5 Stunden Betreuungszeit ohne Randzeiten

zu versteuerndes Einkommen	Benutzungsgebühren		Gebührensteigerung in €
	aktuelle Satzungsregelung	neue Satzungsregelung-Kernzeit	Gebührensteigerung in €
20.500,00 €	100,00 €	120,00 €	20,00 €
25.000,00 €	130,00 €	160,00 €	30,00 €
32.000,00 €	160,00 €	200,00 €	40,00 €
46.000,00 €	160,00 €	240,00 €	80,00 €
66.000,00 €	160,00 €	280,00 €	120,00 €

Vergleichsberechnung 5 Stunden Betreuungszeit zuzüglich 1 Stunde Randzeitbetreuung

zu versteuerndes Einkommen	Benutzungsgebühren				Gebührensteigerung in €
	aktuelle Satzungsregelung (Gebührenfestsetzung 6 Std. Betreuung)	neue Satzungsregelung			Gebührensteigerung in €
		Kernzeit (5 Std.)	Randzeit (2X0,50 Std.)	Summe	
20.500,00 €	120,00 €	120,00 €	30,00 €	150,00 €	30,00 €
25.000,00 €	150,00 €	160,00 €	40,00 €	200,00 €	50,00 €
32.000,00 €	180,00 €	200,00 €	50,00 €	250,00 €	70,00 €
46.000,00 €	180,00 €	240,00 €	60,00 €	300,00 €	120,00 €
66.000,00 €	180,00 €	280,00 €	70,00 €	350,00 €	170,00 €